



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.12.2024
COM(2024) 580 final

2024/0321 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen
der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die
Zusammenarbeit mit sowie mithilfe der Agentur der Europäischen Union für die
Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und der Bundespolizei
Brasilians**

BEGRÜNDUNG

Der vorliegende Vorschlag betrifft den Abschluss des Abkommens mit der Föderativen Republik Brasilien (im Folgenden „Brasilien“) über die Zusammenarbeit mit sowie mithilfe der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und der Bundespolizei Brasiliens (im Folgenden „Abkommen“).

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Europol hat den Auftrag, die Mitgliedstaaten bei der Verhütung und Bekämpfung aller Formen von schwerer internationaler und organisierter Kriminalität, Cyberkriminalität und Terrorismus zu unterstützen. In einer globalisierten Welt, in der schwere Kriminalität und Terrorismus zunehmend länderübergreifend und polyvalent aufgestellt sind, müssen die Strafverfolgungsbehörden optimal ausgestattet sein, wenn sie im Interesse der Sicherheit ihrer Bürger mit externen Partnern zusammenarbeiten sollen. Europol sollte deshalb in der Lage sein, eng mit den Strafverfolgungsbehörden von Drittstaaten zusammenzuarbeiten, einschließlich im Wege des Austauschs personenbezogener Daten, soweit dies für die Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/794¹ erforderlich ist. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass für den Schutz personenbezogener Daten angemessene Garantien in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre sowie der Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen vorhanden sind.

Gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben a bis c der Verordnung (EU) 2016/794 kann Europol personenbezogene Daten mit Drittstaaten oder internationalen Organisationen auf der Grundlage eines der folgenden Instrumente austauschen:

- eines Beschlusses der Kommission gemäß Artikel 36 der Richtlinie (EU) 2016/680, demzufolge der Drittstaat, ein Gebiet oder ein oder mehrere Sektoren in diesem Drittstaat oder die betreffende internationale Organisation einen ausreichenden Datenschutz gewährleistet („Angemessenheitsbeschluss“),
- eines internationalen Abkommens zwischen der Union und dem betreffenden Drittstaat oder der betreffenden internationalen Organisation gemäß Artikel 218 AEUV, das angemessene Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre sowie der Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen bietet, oder
- eines vor dem 1. Mai 2017 geschlossenen Kooperationsabkommens zwischen Europol und dem betreffenden Drittstaat oder der betreffenden internationalen Organisation nach Artikel 23 des Beschlusses 2009/371/JI, das den Austausch personenbezogener Daten gestattet.

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/794 am 1. Mai 2017 ist es Aufgabe der Kommission, im Namen der Union internationale Abkommen mit Drittstaaten über den Austausch personenbezogener Daten mit Europol auszuhandeln. Soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann Europol auch auf der Grundlage von Arbeits- und Verwaltungsvereinbarungen Kooperationsbeziehungen mit externen Partnern eingehen und pflegen. Diese Vereinbarungen bilden aber selbst keine Rechtsgrundlage für den Austausch

¹ Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53; ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/794/oj>) („Verordnung (EU) 2016/794“).

personenbezogener Daten. Im Gegensatz zu einem internationalen Abkommen werden diese Vereinbarungen von Europol geschlossen und sind für die Europäische Union oder ihre Mitgliedstaaten nicht bindend.²

Organisierte kriminelle Gruppen in Lateinamerika stellen eine ernsthafte Bedrohung für die innere Sicherheit der Europäischen Union dar, da ihre Handlungen zunehmend mit einer Reihe von Straftaten innerhalb der Union, insbesondere im Bereich des Drogenhandels, in Verbindung stehen. In der Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität in der Europäischen Union (SOCTA) von 2021 wird hervorgehoben, dass beispiellose Mengen illegaler Drogen aus Lateinamerika in die Europäische Union verbracht werden. Die damit erzielten Gewinne in Höhe von mehreren Milliarden Euro dienen der Finanzierung einer Vielzahl (internationaler und in der Europäischen Union basierter) krimineller Organisationen und der Schwächung der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union.³

Jüngste Berichte bestätigen, dass die Verfügbarkeit von Kokain in Europa auf einem historischen Höchststand ist und dass die Droge für die Konsumenten erschwinglicher und leichter erhältlich ist als in der Vergangenheit.⁴ Der Großteil des in der Europäischen Union beschlagnahmten Kokains wird auf dem Seeweg befördert, hauptsächlich in Seecontainern⁵, und aus den Herstellungsländern und ihren lateinamerikanischen Nachbarländern, darunter Brasilien, direkt in die Europäische Union versandt.⁶ Brasilianische Organisationen der organisierten Kriminalität haben sich mit kolumbianischen kriminellen Netzwerken verbündet und kaufen auch in Bolivien und Peru hergestelltes Kokain. Zusätzlich zu ihren illegalen Handelsaktivitäten sind diese Netzwerke Dienstleister für weltweit operierende kriminelle Netzwerke, die brasilianische Häfen für den Kokainhandel nutzen.⁷ Gemessen an den in europäischen und anderen Häfen beschlagnahmten Kokainmengen, die für Europa bestimmt waren, war Brasilien (mit etwa 71 Tonnen beschlagnahmten Kokains) im Jahr 2020 wie schon seit einigen Jahren einer der wichtigsten Ausgangspunkte.⁸ Offizielle Daten aus Brasilien bestätigen, dass Europa der wichtigste Bestimmungsort für aus Brasilien versandtes Kokain ist.⁹

Die organisierten kriminellen Organisationen Lateinamerikas sind gut aufgestellt und auch in anderen Kriminalitätsbereichen tätig, die in den Zuständigkeitsbereich von Europol fallen, wie Cyberkriminalität, Geldwäsche und Umweltkriminalität.

² Artikel 23 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EU) 2016/794.

³ Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität in der Europäischen Union (SOCTA) 2021: „A corrupt Influence: The infiltration and undermining of Europe’s economy and society by organised crime“ (Zerstörerischer Einfluss: Die Unterwanderung und Aushöhlung der europäischen Wirtschaft und Gesellschaft durch die organisierte Kriminalität), abrufbar unter <https://www.europol.europa.eu/publication-events/main-reports/european-union-serious-and-organised-crime-threat-assessment-socta-2021>.

⁴ „EU Drug Market: Cocaine“ (EU-Drogenmarkt: Kokain), S. 58, abrufbar unter https://www.emcdda.europa.eu/publications/eu-drug-markets/cocaine_en.

⁵ „Europol and the global cocaine trade“ (Europol und der globale Kokainhandel), S. 5, abrufbar unter https://www.emcdda.europa.eu/publications/eu-drug-markets/cocaine/europe-and-global-cocaine-trade_en.

⁶ „Europol and the global cocaine trade“ (Europol und der globale Kokainhandel), S. 5, abrufbar unter https://www.emcdda.europa.eu/publications/eu-drug-markets/cocaine/europe-and-global-cocaine-trade_en.

⁷ „EU Drug Market: Cocaine“ (EU-Drogenmarkt: Kokain), S. 47, abrufbar unter https://www.emcdda.europa.eu/publications/eu-drug-markets/cocaine_en.

⁸ „EU Drug Market: Cocaine“ (EU-Drogenmarkt: Kokain), S. 24, abrufbar unter https://www.emcdda.europa.eu/publications/eu-drug-markets/cocaine_en.

⁹ „EU Drug Market: Cocaine“ (EU-Drogenmarkt: Kokain), S. 52, abrufbar unter https://www.emcdda.europa.eu/publications/eu-drug-markets/cocaine_en.

In seinem Programmplanungsdokument 2022-2024 betont Europol unter anderem, dass die steigende Nachfrage nach Drogen und die wachsende Zahl an Drogenschmuggelrouten in die Europäische Union die verstärkte Zusammenarbeit mit lateinamerikanischen Ländern notwendig machen.¹⁰

Vor diesem Hintergrund arbeiten Europol und Brasilien seit der Unterzeichnung eines Abkommens über die strategische Kooperation im April 2017 zusammen.¹¹ Die Ergebnisse, die mit der Umsetzung dieses Abkommens und der Einrichtung des brasilianischen Verbindungsbüros bei Europol erzielt wurden, einschließlich der anschließenden Entsendung der brasilianischen Verbindungsbeamten zu Europol im September 2020, haben zur Verbesserung der Zusammenarbeit auf strategischer operativer Ebene mit den Mitgliedstaaten und Dritten, die bei Europol vertreten sind, geführt.

Seither hat die brasilianische Bundespolizei effizient mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Europol zusammengearbeitet, um grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und Terrorismus zu bekämpfen und Europa und den Rest der Welt sicherer zu machen. Viele positive Ergebnisse wurden bereits erzielt¹² – vom täglichen Informationsaustausch über die Netzanwendung für sicheren Datenaustausch (SIENA) von Europol, die Teilnahme an Sitzungen der Europäischen multidisziplinären Plattform gegen kriminelle Bedrohungen (EMPACT) bis hin zu gemeinsamen Ermittlungen mit den Mitgliedstaaten¹³.

Brasilien beteiligt sich am Mechanismus zur Koordinierung und Zusammenarbeit im Bereich der Drogenbekämpfung der Gemeinschaft der Lateinamerikanischen und Karibischen Staaten (CELAC). Darüber hinaus ist Brasilien Mitglied der interamerikanischen Polizeiorganisation Ameripol und hat sich verpflichtet, einen Beitrag zur Zerschlagung organisierter krimineller Gruppen zu leisten, die an der Herstellung von und dem Handel mit Drogen beteiligt sind. Brasilien wird von der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA) als wichtiger internationaler Partner für die Reduzierung der weltweiten Verfügbarkeit von Kokain gesehen.¹⁴

Das Abkommen über strategische Zusammenarbeit zwischen Europol und Brasilien bietet jedoch keine Rechtsgrundlage für den Austausch personenbezogener Daten. Diese Art der verstärkten operativen Zusammenarbeit sowie der Austausch relevanter Informationen zwischen Europol und Brasilien wären aber von großer Bedeutung für die Bekämpfung von schweren Straftaten in den zahlreichen Kriminalitätsbereichen von gemeinsamem Interesse, etwa Drogenhandel und Umweltkriminalität, insbesondere in Anbetracht der zentralen Rolle brasilianischer krimineller Netzwerke auf dem globalen Drogenmarkt.

Vor diesem Hintergrund hat die Kommission am 9. März 2023 eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und Brasilien über den Austausch personenbezogener Daten zwischen Europol und den für die Bekämpfung von schwerer

¹⁰ Europol-Programmplanungsdokument 2022-2024, S. 150.

¹¹ <https://www.europol.europa.eu/partners-agreements/strategic-agreements>.

¹² Ein Beispiel für die oben genannten positiven Ergebnisse dieser Zusammenarbeit ist die Operation Chameleon/Enterprise, abrufbar unter <https://www.europol.europa.eu/newsroom/news/over-40-arrested-in-biggest-ever-crackdown-against-drug-ring-smuggling-cocaine-brazil-europe>.

¹³ Ermittlungen, die zur Beschlagnahme von sechs Tonnen Kokain durch die französische Marine geführt haben (<https://maoc.eu/french-authorities-seize-6-tons-of-cocaine-in-the-gulf-of-guinea-with-the-support-of-maoc-n/>).

¹⁴ „EU Drug Market: Cocaine“ (EU-Drogenmarkt: Kokain), S. 82, abrufbar unter https://www.emcdda.europa.eu/publications/eu-drug-markets/cocaine_en.

Kriminalität und Terrorismus zuständigen brasilianischen Behörden¹⁵ vorgelegt. Am 15. Mai 2023 erteilte der Rat die Genehmigung und nahm Verhandlungsrichtlinien an.¹⁶

Die Verhandlungen mit Brasilien über dieses Abkommen begannen im Juli 2023. Im Interesse eines einheitlichen, kohärenten und rechtsverbindlichen Instruments, das die Zusammenarbeit zwischen Europol und Brasilien regelt, wurden auch Bestimmungen über die strategische Zusammenarbeit und den Austausch nicht personenbezogener Daten in das Abkommen aufgenommen.

Nach drei Verhandlungsrunden und drei Fachsitzungen erzielten die Verhandlungsführer eine vorläufige Einigung über den Wortlaut und paraphierten den Entwurf des Abkommens am 18. Oktober 2024. Die beiden gesetzgebenden Organe wurden in allen Phasen der Verhandlungen regelmäßig informiert und konsultiert, insbesondere im Wege der Berichterstattung an die zuständige Arbeitsgruppe des Rates und an den LIBE-Ausschuss des Europäischen Parlaments.

- **Kohärenz mit der bestehenden Politik der Union**

Das Abkommen wurde im Einklang mit den umfassenden Verhandlungsrichtlinien ausgehandelt, die der Rat am 15. Mai 2023 angenommen hat. Das vorliegende Abkommen steht ferner im Einklang mit den bestehenden Vorschriften der Union im Bereich der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung.

In den letzten Jahren wurden bei der Zusammenarbeit im Bereich des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten sowie beim Verengen des Handlungsspielraums für Terroristen und gefährliche Straftäter bereits große Fortschritte erzielt. In den bestehenden strategischen Dokumenten der Kommission wird unterstrichen, dass die Effizienz und Wirksamkeit der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung in der Europäischen Union verbessert und die Zusammenarbeit mit Drittstaaten ausgebaut werden müssen. Dazu gehören unter anderem die Strategie für eine Sicherheitsunion¹⁷ und die Strategie der Europäischen Union zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität¹⁸.

Im Einklang mit diesen strategischen Dokumenten wurde die internationale Zusammenarbeit bereits im Bereich der Strafverfolgung verstärkt. Auf der Grundlage einer Genehmigung des Rates hat die Kommission ein Abkommen mit Neuseeland über den Austausch personenbezogener Daten mit der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) ausgehandelt.¹⁹ Ferner sei daran erinnert, dass der Rat bereits die Aufnahme von Verhandlungen mit Ägypten, Algerien, Jordanien, Israel, Libanon, Marokko, Tunesien und der Türkei über internationale Abkommen über den Austausch personenbezogener Daten mit Europol genehmigt hat.²⁰

¹⁵ COM(2023) 132 final.

¹⁶ Beschluss (EU) 2023/1010 des Rates vom 15. Mai 2023 und Ratsdokument 8525/23 vom 28. April 2023.

¹⁷ COM(2020) 605 final vom 24.7.2020.

¹⁸ COM(2021) 170 final vom 14.4.2021.

¹⁹ Abkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und Neuseeland andererseits über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen neuseeländischen Behörden (ABl. L 51 vom 20.2.2023, S. 4), Europäischer Rat – Rat der Europäischen Union, abrufbar unter <https://www.consilium.europa.eu/de/documents-publications/treaties-agreements/agreement/?id=2022013&DocLanguage=de>.

²⁰ Ratsdokumente 9339/18, 9334/18, 9331/18, 9342/18, 9330/18, 9333/18, 9332/18, 9320/18 vom 28. Mai 2018.

Darüber hinaus steht das Abkommen im Einklang mit der Drogenstrategie der Europäischen Union 2021-2025²¹ und dem Drogenaktionsplan der Europäischen Union 2021-2025²², in denen hervorgehoben wird, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die vielschichtigen Aspekte der Drogenproblematik anzugehen.

In diesem Sinne sollte das Abkommen mit Brasilien auch als Teil umfassenderer Bemühungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung zwischen der Europäischen Union und relevanten Ländern Lateinamerikas gesehen werden. Vor diesem Hintergrund genehmigte der Rat auf Empfehlung der Kommission die Aufnahme von Verhandlungen über ähnliche internationale Abkommen mit Bolivien, Ecuador, Mexiko und Peru parallel zu Brasilien, um letztendlich Terrorismus und schwere Kriminalität, einschließlich des Drogenhandels, gezielter zu bekämpfen.²³

Gleichzeitig ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung mit Drittstaaten in vollem Einklang mit den in den Verträgen der Europäischen Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechten steht.

Besonders wichtige Garantien, die sich vor allem in den Kapiteln II und IV des Abkommens finden, gelten für den Schutz personenbezogener Daten, der ein in den Verträgen der Europäischen Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankertes Grundrecht ist. Nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b der Europol-Verordnung kann Europol personenbezogene Daten an eine Behörde eines Drittstaates oder an eine internationale Organisation auf der Grundlage eines internationalen Abkommens zwischen der Union und dem betreffenden Drittstaat oder der betreffenden internationalen Organisation gemäß Artikel 218 AEUV, das angemessene Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten von Personen bietet, übermitteln. In den Kapiteln II und IV des Abkommens sind solche Garantien vorgesehen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen, mit denen eine Reihe von Grundsätzen und Pflichten in Bezug auf den Datenschutz gewährleistet werden, die von den Vertragsparteien einzuhalten sind (Artikel 3, 4, 5, 7, 10, 11, 12, 13, 18 und 19), sowie Bestimmungen, die durchsetzbare Rechte des Einzelnen (Artikel 6, 8 und 9), eine unabhängige Überwachung (Artikel 14) und wirksame verwaltungsrechtliche und gerichtliche Rechtsbehelfe bei Verletzungen der im Abkommen anerkannten Rechte und Garantien infolge der Verarbeitung personenbezogener Daten vorsehen (Artikel 15).

Der Entwurf des Abkommens bietet angemessene Garantien für den Schutz der Privatsphäre und der Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen sowie eine Rechtsgrundlage für den Austausch personenbezogener Daten zur Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Artikel 218 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht Beschlüsse über den „Abschluss der Übereinkunft“ vor. Da der Vorschlag Bereiche betrifft, auf die das ordentliche Gesetzgebungsverfahren Anwendung findet, ist die

²¹ Ratsdokument (EU) 14178/20 vom 18. Dezember 2020.

²² ABl. C 272 vom 8.7.2021, S. 2.

²³ Beschlüsse (EU) 2023/1009, 2023/1008, 2023/1011 und 2023/1012 des Rates vom 15. Mai 2023.

Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich; somit bildet Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage.

Dem Vorschlag liegt im Wesentlichen ein doppelter Zweck und Gegenstand zugrunde, zum einen die Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung zwischen Europol und Brasilien und zum anderen die Schaffung angemessener Garantien für den Schutz der Privatsphäre und der Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen im Rahmen dieser Zusammenarbeit. Somit bilden Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 88 AEUV die materielle Rechtsgrundlage.

Dieser Vorschlag stützt sich auf Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 88 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v AEUV.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

In der Verordnung (EU) 2016/794 werden spezifische Vorschriften für die Übermittlung personenbezogener Daten durch Europol an Drittstaaten festgelegt. In Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung sind die Fälle aufgeführt, in denen Europol personenbezogene Daten rechtmäßig an Strafverfolgungsbehörden von Drittstaaten übermitteln darf. Aus der Bestimmung ergibt sich, dass für eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Europol an Brasilien der Abschluss eines verbindlichen internationalen Abkommens zwischen der Europäischen Union und Brasilien erforderlich ist, das angemessene Garantien in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre sowie der Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen vorsieht. Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 AEUV fällt das Abkommen daher in die ausschließliche Außenkompetenz der Union. Daher unterliegt dieser Vorschlag keiner Subsidiaritätsprüfung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Die von der Union mit diesem Vorschlag verfolgten Ziele, die vorstehend dargelegt wurden, können nur erreicht werden, wenn ein verbindliches internationales Abkommen geschlossen wird, das die notwendigen Kooperationsmaßnahmen enthält und gleichzeitig einen angemessenen Schutz der Grundrechte gewährleistet. Die Bestimmungen des Abkommens beschränken sich auf das zur Verwirklichung seiner wichtigsten Ziele erforderliche Maß. Einseitige Maßnahmen der Mitgliedstaaten gegenüber Brasilien sind keine Alternative, da Europol eine einzigartige Rolle spielt. Einseitige Maßnahmen würden zudem keine ausreichende Grundlage für die polizeiliche Zusammenarbeit mit Drittstaaten bieten und den notwendigen Schutz der Grundrechte nicht gewährleisten.

- **Wahl des Instruments**

Im Einklang mit Artikel 25 der Verordnung (EU) 2016/794 darf Europol in Ermangelung eines Angemessenheitsbeschlusses die Übermittlung personenbezogener Daten an einen Drittstaat nur auf der Grundlage eines internationalen Abkommens nach Artikel 218 AEUV, das angemessene Garantien in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre sowie der Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen vorsieht (Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b der Europol-Verordnung), vornehmen. Im Einklang mit Artikel 218 Absatz 5 AEUV wird die Unterzeichnung einer solchen Übereinkunft durch einen Ratsbeschluss genehmigt.

- **Grundrechte**

Der Austausch personenbezogener Daten und ihre Verarbeitung durch die Behörden eines Drittstaats stellen einen Eingriff in die Grundrechte (Recht auf Privatsphäre und Recht auf Datenschutz) dar. Das Abkommen gewährleistet jedoch die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit solcher Eingriffe, indem die Anwendung angemessener Datenschutzgarantien auf die übermittelten personenbezogenen Daten im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union gewährleistet wird.

Der Schutz personenbezogener Daten wird in den Kapiteln II und IV geregelt. Auf dieser Grundlage sind in den Artikeln 3 bis 15 sowie in den Artikeln 18 und 19 grundlegende Datenschutzgrundsätze festgelegt, darunter Zweckbindung, Datenqualität sowie Vorschriften für die Verarbeitung besonderer Datenkategorien und Pflichten der für die Verarbeitung Verantwortlichen (u. a. in Bezug auf die Speicherung, das Führen von Aufzeichnungen, die Sicherheit und die Weiterübermittlung), durchsetzbare Rechte des Einzelnen (u. a. in Bezug auf Auskunft, Berichtigung und automatisierte Entscheidungen), eine unabhängige und wirksame Überwachung sowie verwaltungsrechtliche und gerichtliche Rechtsbehelfe.

Die Garantien erstrecken sich auf sämtliche Formen der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Europol und Brasilien. Die Ausübung bestimmter Rechte des Einzelnen kann aufgeschoben, beschränkt oder versagt werden, wenn dies erforderlich, angemessen und verhältnismäßig ist, wobei die Grundrechte und Interessen der betroffenen Person zu berücksichtigen sind, insbesondere um eine Gefährdung laufender strafrechtlicher Ermittlungen oder einer Strafverfolgung zu verhindern. Dies steht auch im Einklang mit dem Unionsrecht.

Außerdem werden sowohl die Europäische Union als auch Brasilien sicherstellen, dass eine für Datenschutz zuständige unabhängige öffentliche Behörde (Kontrollbehörde) die Angelegenheiten überwacht, die die Privatsphäre des Einzelnen betreffen, um die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu schützen.

Mit Artikel 32 wird die Wirksamkeit der Garantien des Abkommens gestärkt, indem die Durchführung des Abkommens in regelmäßigen Abständen gemeinsam überprüft wird. Die Bewertungsteams setzen sich aus einschlägigen Experten für Datenschutz und Strafverfolgung zusammen.

Als weitere Schutzmaßnahme kann das Abkommen gemäß Artikel 21 Absatz 1 im Falle der Nichterfüllung der sich aus den Bestimmungen des Abkommens ergebenden Verpflichtungen ausgesetzt werden. Vor der Aussetzung übermittelte personenbezogene Daten sind weiterhin im Einklang mit dem Abkommen zu verarbeiten. Bei Kündigung des Abkommens werden die vor der Kündigung des Abkommens übermittelten personenbezogenen Daten zudem weiterhin gemäß den Bestimmungen des Abkommens verarbeitet.

Außerdem wird mit dem Abkommen gewährleistet, dass der Austausch personenbezogener Daten zwischen Europol und Brasilien sowohl mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung als auch mit Artikel 52 Absatz 1 der Charta im Einklang steht, indem sichergestellt wird, dass jede Einschränkung der Ausübung der in der Charta anerkannten Grundrechte auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt ist, um die angestrebten, dem Gemeinwohl dienenden Ziele tatsächlich zu erreichen, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Entfällt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Unionshaushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Überwachungs-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Es ist kein Durchführungsplan erforderlich, da das Abkommen an dem Tag in Kraft tritt, an dem die letzte schriftliche Notifikation eingeht, mit der die Europäische Union und Brasilien einander auf diplomatischem Wege den Abschluss ihrer eigenen Verfahren mitgeteilt haben.

Im Hinblick auf die Überwachung überprüfen die Europäische Union und Brasilien ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Abkommens gemeinsam seine Durchführung; danach erfolgt diese Überprüfung in regelmäßigen Abständen sowie zusätzlich, wenn eine der Parteien darum ersucht und dies gemeinsam beschlossen wird.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

In Artikel 1 werden der Gegenstand und der Anwendungsbereich des Abkommens genannt.

Artikel 2 enthält die Begriffsbestimmungen des Abkommens.

In Artikel 3 sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten aufgeführt.

Artikel 4 enthält die allgemeinen Datenschutzgrundsätze, die die Europäische Union und Brasilien zu beachten haben.

In Artikel 5 sind besondere Kategorien personenbezogener Daten und verschiedene Kategorien betroffener Personen vorgesehen, z. B. personenbezogene Daten in Bezug auf Opfer von Straftaten, Zeugen oder andere Personen, die Informationen über Straftaten liefern können, oder in Bezug auf Personen unter 18 Jahren.

Artikel 6 enthält Bestimmungen über die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten.

Artikel 7 bietet eine Grundlage für die Weiterübermittlung der erhaltenen personenbezogenen Daten.

In Artikel 8 ist ein Recht auf Auskunft vorgesehen, mit dem sichergestellt wird, dass die betroffene Person das Recht hat, in angemessenen Abständen Auskunft darüber zu erhalten, ob sie betreffende personenbezogene Daten im Rahmen des Abkommens verarbeitet werden.

In Artikel 9 ist das Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung vorgesehen. Damit wird sichergestellt, dass die betroffene Person das Recht hat, die zuständigen Behörden aufzufordern, unrichtige personenbezogene Daten über die betroffene Person, die im Rahmen des Abkommens übermittelt wurden, zu berichtigen.

Artikel 10 enthält Bestimmungen über die Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die sich auf die im Rahmen des Abkommens übermittelten personenbezogenen Daten auswirkt. Damit wird sichergestellt, dass die jeweils zuständigen Behörden einander sowie ihren jeweiligen Kontrollbehörden die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich melden und Maßnahmen ergreifen, um die möglichen nachteiligen Folgen zu begrenzen.

In Artikel 11 ist vorgesehen, dass die von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffene Person benachrichtigt wird. Damit wird sichergestellt, dass die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien des Abkommens die betroffene Person im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die ernsthafte nachteilige Auswirkungen auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person haben könnte, unverzüglich benachrichtigen.

In Artikel 12 sind Vorschriften für die Speicherung, Überprüfung, Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten vorgesehen.

Artikel 13 regelt die Protokollierung der Erhebung, der Änderung, des Zugangs, der Offenlegung einschließlich der Weiterübermittlung, der Verknüpfung und der Löschung personenbezogener Daten.

Artikel 14 enthält Bestimmungen über die Kontrollbehörde. Damit wird sichergestellt, dass es eine für den Datenschutz zuständige unabhängige öffentliche Behörde gibt (Kontrollbehörde), die Angelegenheiten überwacht, die die Privatsphäre des Einzelnen betreffen, einschließlich der innerstaatlichen Vorschriften, die im Rahmen des Abkommens für den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von Bedeutung sind.

In Artikel 15 ist ein verwaltungsrechtlicher und gerichtlicher Rechtsbehelf vorgesehen, mit dem sichergestellt wird, dass die betroffenen Personen das Recht auf einen wirksamen verwaltungsrechtlichen und gerichtlichen Rechtsbehelf haben, wenn die in dem Abkommen anerkannten Rechte und Garantien infolge der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verletzt wurden.

In Artikel 16 sind die Datenschutzgrundsätze aufgeführt, die für den Austausch nicht personenbezogener Daten gelten.

In Artikel 17 ist die Weiterübermittlung der erhaltenen nicht personenbezogenen Daten geregelt.

In Artikel 18 ist vorgesehen, dass bei personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten, die im Rahmen des Abkommens ausgetauscht werden, die Zuverlässigkeit der Quelle und die Richtigkeit der Daten zu bewerten sind.

In Artikel 19 ist die Datensicherheit geregelt, durch die die Umsetzung von technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der im Rahmen dieses Abkommens ausgetauschten personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten gewährleistet wird.

Artikel 20 enthält Bestimmungen zur Streitbeilegung, mit denen sichergestellt wird, dass alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Auslegung, Anwendung oder Durchführung des Abkommens und damit zusammenhängenden Fragen auftreten können, Gegenstand von Konsultationen und Verhandlungen zwischen Vertretern der Europäischen Union und Brasiliens sind, mit dem Ziel, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

In Artikel 21 ist eine Aussetzungsklausel vorgesehen.

Artikel 22 enthält Bestimmungen über die Kündigung des Abkommens.

Mit Artikel 23 wird die Beziehung zu anderen internationalen Instrumenten geregelt und sichergestellt, dass das Abkommen die rechtlichen Bestimmungen über den Informationsaustausch, die in Verträgen, Abkommen oder Vereinbarungen zwischen Brasilien und einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelegt sind, nicht beeinträchtigt oder beeinflusst.

Artikel 24 sieht den Austausch von Verschlusssachen vor, soweit dieser im Rahmen des Abkommens erforderlich ist.

Artikel 25 regelt die Bearbeitung von Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu Daten, die im Rahmen des Abkommens übermittelt werden.

Artikel 26 enthält Bestimmungen über die nationalen Kontaktstellen und die Verbindungsbeamten.

Artikel 27 sieht einen sicheren Kommunikationskanal vor.

Artikel 28 enthält Bestimmungen über die im Rahmen des Abkommens anfallenden Kosten.

Artikel 29 regelt die Notifizierung der Durchführung des Abkommens.

Artikel 30 enthält Bestimmungen über das Inkrafttreten und den Geltungsbeginn des Abkommens.

Artikel 31 regelt Änderungen und Ergänzungen des Abkommens.

Artikel 32 enthält Bestimmungen über die Überprüfung und die Bewertung des Abkommens.

Artikel 33 enthält Bestimmungen über die Sprachfassungen des Abkommens.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Zusammenarbeit mit sowie mithilfe der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und der Bundespolizei Brasiliens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 88 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ kann die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) personenbezogene Daten an eine Behörde eines Drittstaates unter anderem auf der Grundlage eines internationalen Abkommens zwischen der Union und dem betreffenden Drittstaat gemäß Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), das angemessene Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre sowie der Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen bietet, übermitteln.
- (2) Im Einklang mit dem Beschluss (EU) [XXXX] des Rates² wurde das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Zusammenarbeit mit und mithilfe der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und der Bundespolizei Brasiliens (im Folgenden „Abkommen“) am [XX.XX.XXXX] vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet.
- (3) Das Abkommen begründet Kooperationsbeziehungen zwischen Europol und den zuständigen Behörden Brasiliens und ermöglicht die Übermittlung personenbezogener und nicht personenbezogener Daten zwischen diesen Behörden, um schwere Kriminalität und Terrorismus zu bekämpfen und die Sicherheit der Union und ihrer Bürger zu schützen.

¹ Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53; ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/794/oj>).

² [ABl. ...]

- (4) Mit dem Abkommen wird die uneingeschränkte Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistet, einschließlich des in Artikel 7 der Charta verankerten Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens, des in Artikel 8 der Charta verankerten Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten und des in Artikel 47 der Charta verankerten Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht. Das Abkommen enthält angemessene Garantien für den Schutz personenbezogener Daten, die von Europol im Rahmen des Abkommens übermittelt werden.
- (5) Das Abkommen lässt die Übermittlung personenbezogener Daten oder andere Formen der Zusammenarbeit zwischen den für den Schutz der nationalen Sicherheit zuständigen Behörden unberührt und wirkt sich nicht darauf aus.
- (6) Gemäß Artikel 218 Absatz 7 AEUV sollte der Rat die Kommission ermächtigen, die Änderungen der Anhänge II, III und IV des Abkommens im Namen der Union zu billigen.
- (7) Irland ist durch die Verordnung (EU) 2016/794 gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme dieses Beschlusses.
- (8) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses, der daher weder für Dänemark bindend noch Dänemark gegenüber anwendbar ist.
- (9) Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat seine Stellungnahme [xxx] am [xx.xx.xxxx] abgegeben.
- (10) Das Abkommen sollte im Namen der Union genehmigt werden.
- (11) Im Einklang mit den Verträgen obliegt es der Kommission, im Namen der Union die in Artikel 30 Absatz 2 des Abkommens vorgesehene Notifikation vorzunehmen, um die Zustimmung der Union zur vertraglichen Bindung durch das Abkommen auszudrücken.
- (12) Im Einklang mit den Verträgen obliegt es der Kommission ferner, die in Artikel 14 Absatz 1, Artikel 15, Artikel 26 Absatz 1 und Artikel 29 Absätze 1 und 2 des Abkommens genannten Notifikationen vorzunehmen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Zusammenarbeit mit und mithilfe der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und der Bundespolizei Brasiliens wird hiermit im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Für die Zwecke des Artikels 31 Absatz 2 des Abkommens wird der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt zu den Änderungen der Anhänge II, III und IV des Abkommens von der Kommission nach Anhörung des Rates genehmigt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*